



Haftung für Schäden

Die Mitglieder des VR sind sowohl der Gesellschaft als auch den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Sorgfaltspflicht verursachen.

Dies ist der Grundsatz gemäss Art. 754 Abs. 1 des Obligationenrechts. Es gibt also drei Voraussetzungen für eine Haftung: Es muss ein Schaden entstanden sein, dieser muss auf eine schuldhaftige Pflichtwidrigkeit zurückgeführt werden können und es gibt einen adäquaten Kausalzusammenhang zwischen der Pflichtverletzung und dem entstandenen Schaden.

Geschäftsführung delegieren

In der Regel wird der VR die Geschäftsführung delegieren, sofern die Statuten ihn dazu ermächtigen. Tut er das, muss er ein Organisationsreglement erlassen, welches die Details der Delegation regelt. So muss aus dem Organisationsreglement hervorgehen, wem welche Aufgaben übertragen werden und wie die Berichterstattung zu erfolgen hat. Zu beachten ist aber, dass nicht alle Aufgaben des VR delegierbar sind.

Wenn die übertragbaren Aufgaben des VR korrekt delegiert worden sind, entlastet sich der VR entsprechend. Er ist dann nur noch verantwortlich für die Sorgfalt bei der Auswahl der mit der Geschäftsführung betrauten Personen, für Instruktion an und für die Oberaufsicht über diese.

Eine der zentralen Aufgaben des VR ist die Festlegung der Organisation. Vernachlässigt er diese Pflicht, sind seine Mitglieder dafür persönlich verantwortlich. In der Praxis kann eine Pflichtverletzung vorliegen, wenn der VR

- die Geschäftsführung nicht delegiert, obwohl er nicht in der Lage oder nicht willens ist, diese selber zu besorgen;
- keine zweckmässige Ordnung für seine eigene Arbeit vorsieht;
- es versäumt, für eine genügende Berichterstattung zu sorgen, weshalb er seine Kontrollaufgaben nicht wahrnehmen und die Lage der Gesellschaft nicht richtig beurteilen kann, namentlich hinsichtlich einer eventuellen Überschuldung.

adlatus unterstützt Sie gerne beim Erlass eines neuen Organisationsreglements oder bei der Überprüfung bzw. Überarbeitung eines bereits bestehenden Reglements.

Haben Sie sich schon einmal überlegt, welche Risiken Sie persönlich mit einem Verwaltungsratsmandat übernehmen?

Personen, die mit der Geschäftsführung oder Verwaltung einer Gesellschaft (formell oder faktisch) beauftragt werden, haften der Gesellschaft und im Konkursfall auch den Gläubigern persönlich für Schäden, die sie durch Verletzung ihrer gesetzlichen oder statutarischen Sorgfaltspflichten absichtlich oder fahrlässig verursachen.



Eine kürzlich durchgeführte Studie¹ geht von jährlich rund 1500 Fällen aus, in denen Verwaltungsräte, insbesondere nach dem Konkurs einer Gesellschaft, mittels Verantwortlichkeitsklagen belangt werden:

- ca. 1250 sozialversicherungsrechtliche Ansprüche
- ca. 200–400 zivilrechtliche Ansprüche, die aussergerichtlich erledigt werden
- ca. 30–50 zivilrechtliche Ansprüche, die vor einem Gericht geltend gemacht werden

Zivilrechtlich werden nebst der Verletzung einer konkreten Vorschrift (v.a. Art. 725 OR betr. Massnahmen bei Überschuldung) meistens Verletzungen aus folgenden Gründen gerügt:

- Fehlinvestition
- Fehlende oder ungenügende Buchführung
- Fehler bei der Finanzplanung

Neben zivilrechtlichen Risiken bestehen aber auch strafrechtliche Risiken und verwaltungsrechtliche Risiken. Obige Ausführungen zeigen, dass ein Verwaltungsrat seine Position und Tätigkeit sorgfältig in Bezug auf persönliche Risiken abklären sollte und falls nötig entsprechende Massnahmen zum Schutz vor diesen Risiken treffen muss. Eine fachliche Begleitung durch eine neutrale Person unterstützt die Qualität dieser Schritte und spart Zeit.

¹ Quelle: Susanne Keller, «Verantwortlichkeit des Verwaltungsrates – Bedeutung und Entwicklung von zivilrechtlichen Verantwortlichkeitsklagen gegen Verwaltungsräte», 2012, Der Schweizer Treuhänder

Ihre Ansprechpartner

adlatus: Die Idee ist so einfach wie bestechend!

Erfahrene Führungskräfte geben ihr grosses Wissen und ihre Praxiserfahrung zu tragbaren Kosten weiter.

Unser Angebot richtet sich an KMU, Familienunternehmungen sowie NPO, Verwaltungen und Einzelpersonen.

Profitieren Sie von einem kostenlosen Erstgespräch!

Jörg Rüegg

E-Mail vr@adlatus.ch

Telefon 044 772 29 61

Mobil 076 369 29 61



Heinz Leuzinger

E-Mail vr@adlatus.ch

Mobil 079 769 95 47



adlatus
Erfolg dank Erfahrung